

54. Wird durch Maßregeln einer Vereinigung von Gewerbetreibenden, welche bezwecken, einen Gewerbetenossen bis zu seiner Unterwerfung unter gewisse, für den Geschäftsbetrieb angenommene Grundsätze von jeder Verkehrsgemeinschaft mit den Genossen auszuschließen und als ausgeschlossen öffentlich zu kennzeichnen, die Verantwortlichkeit der Urheber für die demselben hierdurch zugefügte Beschädigung begründet? Verantwortlichkeit der handelnden Vorstandsmitglieder eines Personenvereines als Urheber.

Sächs. Gesetz, betr. die juristischen Personen, vom 15. Juni 1868.

I. Civilsenat. Ur. v. 25. Juni 1890 i. S. M. & M. (RI.) w. M. u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 96/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig ist eine dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868 entsprechend gebildete und in das Genossenschaftsregister zu Leipzig eingetragene Genossenschaft. Der Verein erachtete es bereits vor der Kantate 1888 in Kraft getretenen Änderung seiner Satzungen als innerhalb seiner Zwecke liegend, auf Einhaltung bestimmter Grenzen für das Maß des Rabattes hinzuwirken, welcher dem kaufenden Publikum zu gewähren sei. Zu diesem Zwecke hatte der Vorstand des Vereines schon vor jener Änderung der Satzungen die Ausstellung von Erklärungen seitens der Verlegermitglieder betrieben, inhalts deren sich diese verpflichteten, bis auf Widerruf Sortimentern, welche ihnen der Vorstand als prinzipielle Schleuderer bezeichnen werde, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern. Es war ein bestimmtes Verfahren zur Ermittlung derjenigen, welche sich an die Rabattgrenzen nicht hielten, festgesetzt worden, und es hatte sodann der

Vorstand wiederholt gedruckte Rundschreiben an sämtliche Mitglieder des Vereines gesandt, inhalts derer die Ermittelten unter der Bezeichnung als prinzipielle Schleuderer mit Namen aufgeführt und die Verlegermitglieder aufgefordert wurden, gegen diese bezeichneten Personen der übernommenen Verpflichtung gemäß zu verfahren.

Bei der Änderung der Satzungen im Jahre 1888 wurde es als Pflicht jedes Mitgliedes ausgesprochen, die vom Vereine für den Kundenrabatt gesteckten Grenzen einzuhalten und gegen den Willen der Verleger deren Verlag an solche — Mitglieder wie Nichtmitglieder — nicht zu liefern, welche diese Grenzen nicht einhielten. Die Verletzung dieser Pflichten wurde mit Ausschluß aus dem Vereine bedroht, welcher den Verlust des Rechtes auf Benutzung aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere des deutschen Buchhändlerhauses, des Bezuges des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel und seiner Benutzung für Inserate, zur Folge haben und im Börsenblatte kundgegeben werden sollte. In Anknüpfung daran, daß die Benutzung dieser Anstalten und Einrichtungen auch durch Nichtvereinsmitglieder ausnahmsweise genehmigt werden könnte, wurde in den Satzungen bestimmt, daß solche Benutzung versagt werden müßte, wenn gegen Nichtvereinsmitglieder Thatfachen vorlägen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden. Demnach sollte der Vorstand Ermittlungen in dieser Richtung auch gegen Nichtvereinsmitglieder vornehmen und im Börsenblatte diejenigen bezeichnen, gegen welche solche Thatfachen vorlägen. Die Vereinsmitglieder sollten dadurch die Namen derjenigen Gewerbsgenossen erfahren, auf welche sich ihre Pflicht, ihnen gegen den Willen der Verleger keinen indirekten Verlagsbezug zu vermitteln, bezog. Der Vorstand des Vereines nahm ferner Erklärungen der Bestellanstalt des Vereines der Buchhändler zu Leipzig und des Vereines der Leipziger Kommissionäre entgegen, inhalts deren diese sich verpflichteten, den vom Vereine ausgeschlossenen oder in der oben angegebenen Weise gekennzeichneten Buchhändlern die Beförderung von Schriftstücken zu versagen, bezw. ihnen gegenüber die Sortimentslieferungen einzustellen.

Der eine der Mitinhaber der klagenden Handlung war bis Ende 1888 Mitglied des Börsenvereines. Zu dieser Zeit trat er, weil er sich den neuen Satzungen nicht unterwerfen wollte, aus dem Vereine aus.

Die in Berlin den Buchhandel betreibende Klägerin, welche die vom Börsenvereine für den Rabatt aufgestellten Grenzen sowohl vor wie nach jener Aenderung der Satzungen nicht eingehalten hat, erachtet sich durch die Kundgebungen, welche vor wie nach jener Zeit der Vorstand des Börsenvereines in Leipzig in Bezug auf sie fortgesetzt veranstaltet hat, und welche von Berlin und Leipzig datiert sind, widerrechtlich beschädigt. Sie hat deshalb gegen die beiden in Berlin wohnenden Beklagten, welche als Vorstandsmitglieder an jenen Kundgebungen teilgenommen haben, Klage auf Schadensersatz erhoben. Sie zieht dabei das ganze von dem Vereine selbst eingeschlagene System heran, indem sie meint, daß zu einem solchen eine genossenschaftliche Vereinigung zu nach eigenem Belieben gewählten Zwecken, wie es der Börsenverein sei, kein Recht habe, behauptet aber auch, daß die Kundgebungen zu einem wesentlichen Teile die durch die Satzungen gestellten Grenzen überschritten hätten.

Die Kundgebungen bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungen haben sich auf die bereits erwähnten Kundschreiben beschränkt. Nach jener Zeit haben sie nach den Angaben der Klägerin, die im allgemeinen bestritten und in den Instanzen nicht festgestellt sind, wesentlich in folgendem bestanden:

Der Vorstand hat fortgesetzt in Kundgebungen unter dem Namen des Börsenvereines im Börsenblatte die Klägerin sowohl während der Mitgliedschaft des einen Mitinhabers derselben wie nach Beendigung der Mitgliedschaft mit Namen als eine Handlung bezeichnet, welcher auf Grund der Satzungen des Vereines das Börsenblatt und die übrigen Drucksachen des Börsenvereines sowie das Recht, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken, entzogen seien, und von der keine Börsenblattinserate angenommen werden dürften, während entsprechend besonderen Abkommen die Bestellanstalt im Buchhändlerhause ihr jede Beförderung von Schriftstücken zu verweigern, die Mitglieder des Vereines Leipziger Kommissionäre die Sortimentslieferung an sie einzustellen hätten, und im Börsenblatte die Aufforderung, gegen sie vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen, zu erfolgen habe. Nach dem Ausscheiden des einen Mitinhabers der Klägerin aus dem Vereine wurde im Börsenblatte als Beschluß des Vereinsausschusses und des Vorstandes mitgeteilt, daß gegen Klägerin Thatfachen vorlägen, welche bei Mitglie-

bern die Einleitung des Ausschlußverfahrens nach sich ziehen würden. In den Kundgebungen wurden sämtliche Vereinsmitglieder aufgefordert, gegen Klägerin unter Absehen von einer Rabattverkürzung gänzliche Auslieferungssperre eintreten zu lassen. In Bezug hierauf hieß es das eine Mal: „Das beste müssen die Vereinsgenossen selbst thun, indem sie namentlich den Schleuderern und ihren Helfershelfern durch Verweigerung jedweder Auslieferung es unmöglich machen, fernerhin Bücher zu beziehen und zu liefern“, das andere Mal: „Wenn die Vereinsgenossen den betreffenden Firmen in der That bis zu anderweitiger Bekanntmachung kein Blatt mehr liefern, so muß diese Auslieferungssperre in Zusammenhang mit den Vorstandsmaßregeln einen Erfolg herbeiführen.“ Behufs Ausführung dieser Sperre wurden wiederholt jedem Exemplare der betreffenden Nummern des Börsenblattes, welches übrigens auch an Nichtmitglieder, wenn auch nur auf Grund besonderer Genehmigung der erfolgten Bestellung durch den Vorstand, verschickt wird, zwei Listen, in welchen Klägerin mit fetter Druckschrift unter den Firmen verzeichnet stand, denen nichts zu liefern sei, für das Expeditionspersonal des einzelnen Empfängers zur Vermeidung von Irrthümern seitens dieses Personales — wie es in der einen Nummer des Börsenblattes heißt, behufs Anheftung über dem Expeditionszettel — beigelegt. In den Kundgebungen wurden endlich die Vereinsmitglieder auf die satzungsgemäße Verpflichtung, sich der Vermittelung indirekten Verlagsbezuges an die Klägerin zu enthalten, hingewiesen, und es wurde darin ausgesprochen, daß sowohl gegen die Mitglieder wie auch gegen Nichtmitglieder im Falle solcher Vermittelung in gleicher Weise wie gegen Klägerin verfahren würde.

Die Schadensklage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und, weil die behaupteten Kundgebungen bisher nicht festgestellt waren, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen.

... 1. „Wäre die Ausführung der Beklagten richtig, daß, weil sie die in Frage stehenden Veröffentlichungen in ihrer auch in denselben kundgegebenen Stellung als Mitglieder des Vorstandes des Börsenvereines entsprechend dem satzungsgemäßen Zwecke dieses Vereines und den Satzungen vorgenommen hätten, für dieselben und ihre

Wirkungen auch nur dieser Verein, und nicht sie selbst in Anspruch genommen werden könnten, so würde, sofern in der That entsprechend den Satzungen des Vereines gehandelt worden wäre, die Revision unbegründet sein, ohne daß es einer Prüfung der Gründe des Berufungsurtheiles bedürfte. Allein jener Ausführung war nicht beizupflichten. Es handelt sich um behauptete Schadenszufügungen außerhalb eines Vertragsverhältnisses. Die Beklagten sollen die Klägerin in ihren berechtigten Ansprüchen auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihres Geschäftsbetriebes und der Freiheit ihrer gewerblichen Bethätigung gekränkt haben. Müßen solche Handlungen in dieser Wirkung auch der juristischen Person, als deren Organ die Handelnden aufgetreten sind, zuzurechnen sein, wenn sie innerhalb des satzungsgemäßen Bethätigungsgebietes der juristischen Person liegen, so folgt daraus nicht, daß sie nur dieser zuzurechnen sind, und daß die thatsächliche Urheberchaft der mit Zurechnung handelnden physischen Personen in Bezug auf die sich hieraus ergebende Verantwortlichkeit unberücksichtigt bleiben kann. Auf dem Gebiete des Privatrechtes kann die Verantwortlichkeit für ein rechtswidriges Handeln nicht durch die Berufung auf einen Auftrag oder eine Stellung als Organ abgelehnt werden. Diese Auffassung entspricht auch dem auf den Württemberg anwendbaren, für das Königreich Sachsen geltenden Gesetze, betreffend die juristischen Personen, vom 15. Juni 1868 (sächs. G.S. 1868 S. 315 flg., vgl. §. 27 Abs. 5 und §. 75).

2. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß Klägerin durch das Vorgehen der Beklagten geschädigt, und daß dies vorsätzlich geschehen ist. Es stellt sodann zutreffend die Frage, ob diese Schädigung eine widerrechtliche ist. Bei der Verneinung dieser Frage stehen im Vordergrund die Erwägungen, daß der auf Unterwerfung der Klägerin unter die Rabattnormen des Vereines gerichtete Zweck deshalb nicht widerrechtlich sei, weil der Klägerin ihr Gewerbebetrieb auch in Bezug auf die Art der Rabattgewährung freigelassen, nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert, ihr die Innehaltung bestimmter Preise nicht aufgenötigt worden, und ferner, daß das angewandte Mittel der Aufforderung an die Berleger, der Klägerin nichts mehr zu liefern, nicht widerrechtlich sei, weil Klägerin gegen die Berleger keinen Rechtsanspruch, sondern nur eine rechtlich nicht geschützte Aussicht darauf, daß sie den Verkehr mit ihr fortsetzten, gehabt habe.

Das Berufungsurteil macht nicht ersichtlich, auf welche Thatsachen hin es geglaubt hat, annehmen zu dürfen, daß eine bloße Erschwerung des Gewerbetriebes im Gegensatz zu dessen Vereitelung und deshalb nur ein Anreiz, nicht eine wirkliche Nötigung zur Unterwerfung unter die Rabattnormen des Vereines — wenn man den Gegensätzen folgen will, welche das Berufungsgericht anscheinend als erhebliche aufgestellt — beabsichtigt worden sei. Insbesondere aber kann die Auffassung nicht für zutreffend erachtet werden, welche den nach den natürlichen Verhältnissen und Beziehungen gewerblichen Lebens berechtigten Erwartungen eines Gewerbetreibenden, insbesondere was seine Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Gewerbetrieb braucht, und die am Markte sind, anlangt, deshalb den Rechtsschutz verweigert, weil es sich dabei noch um keine durch Rechtsgeschäft erworbenen Güter handle und deshalb Untergrabungen jener Beziehungen eines bestimmten Gewerbetreibenden, die nicht lediglich die Wirkungen eines Wettbetriebes sind, sondern auf geüffentlichem, solche Untergrabung unmittelbar anstrebenden Veranstaltungen beruhen, für die Rechtsordnung als indifferent erachtet, solange nicht dadurch noch daneben ein im Sinne des Privatrechtes erworbenes Gut oder etwa ein Strafgesetz verletzt wird. . . .

Bei der erforderlichen Beurteilung stehen die Maßnahmen und Kundgebungen, welche nach der Änderung der Satzungen stattgefunden haben, nach der prinzipiellen Bedeutung des mittels dieser Satzungsänderungen adoptierten Systemes im Vordergrund.

Dabei erscheint es zunächst angezeigt, gewissen Ausführungen der Klägerin gegenüber, nach welchen in der Verfolgung des Zweckes des Börsenvereines, die Einhaltung bestimmter Normen für den Kundenrabatt seitens sämtlicher Gewerbsgenossen zu erwirken, schon an sich eine rechtswidrige Beeinflussung der freien Preisbildung, auf welche der Konsument ein Recht habe, sowie eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit und somit eine Verletzung der öffentlichen Ordnung oder auch der guten Sitten liegen soll und von einem „Ringe“ gesprochen wird, hervorzuheben, daß solche Gesichtspunkte zutreffend sein möchten, wenn es sich um eine Vereinigung von Personen handelte, welche wegen eines spekulativen Zweckes dieser Einzelnen die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung freier Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte, welche sich diesem Zwecke entgegenstellen könnten,

zum Gegenstande hat. Von solchen Verbindungen sind aber Vereinigungen von Gewerbsgenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbszeugnisse und die sonstigen, aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten, durchaus zu unterscheiden. Aus dem Prinzipie der Gewerbefreiheit folgt keine Unantastbarkeit des freien Spieles wirtschaftlicher Kräfte in dem Sinne, daß den Gewerbetreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten. Ob dabei solchen Vereinigungen für die Geltendmachung der von den Mitgliedern zur Bestärkung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen übernommenen eventuellen Strafleistungen der Rechtsschutz zu gewähren oder zu versagen wäre,

vgl. im ersteren Sinne das Urteil des bayerischen obersten Landesgerichtes zu München vom 7. April 1888 in Wengler (Frankf.), Archiv für civilrechtliche Entscheidungen, N. F. 1890 S. 404 flg., auch abgedruckt in Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, 53. Jahrg. S. 191,

dies ist eine für sich bestehende Frage, die hier zu erörtern kein Anlaß vorliegt. Aus einem passiven Verhalten der Rechtsordnung gegenüber solchen, das Zusammenhalten der Vereinigungen bezweckenden Gebilden folgt keine Unerlaubtheit der Vereinigung selbst, wie denn auch der §. 152 der Reichsgewerbeordnung für die Verhältnisse, auf die er sich bezieht, zwischen beiden scharf unterscheidet.

Den von dem Börsenvereine in Bezug auf den Kundenrabatt verfolgten Zweck als einen durchaus erlaubten und keineswegs mit den oben gegenübergestellten Zwecken auf eine Linie zu stellenden anzusehen, kann einem Bedenken umsoweniger unterliegen, als entsprechend der historischen Entwicklung des Buchhandels in Deutschland die Regelung der Rabattfrage im Sinne der Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabattes von jeher bei den Anläufen zu genossenschaftlichen Bildungen wie bei Bertwicklungen solcher als ein Bedürfnis hingestellt worden ist,

vgl. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, II. 1 S. 56. 147. 161 flg.,
der Börsenverein aber innerhalb des deutschen Buchhandels vorzugs-

weise als der Vertreter der Gesamtinteressen desselben anerkannt wird, und die von ihm in das Leben gerufenen Verkehrseinrichtungen für den gesamten Geschäftsbetrieb den Mittelpunkt bilden.

Was nun die für den gekennzeichneten Zweck in der Richtung auf Nichtmitglieder — und als Nichtmitglied ist Klägerin zu erachten — getroffenen Festsetzungen in den neuen Satzungen anlangt, so lassen sich weder die Festsetzung, daß Nichtmitgliedern sowohl, wenn sie selbst beim Verkaufe die festgesetzten Rabattgrenzen nicht einhalten, wie auch, wenn sie an andere jene Grenzen nicht Einhaltende gegen den Willen des Verlegers aus dessen Verlage liefern, die Benutzung aller Vereinsanstalten und Vereinsseinrichtungen versagt wird, noch die fernere Festsetzung, daß die Vereinsmitglieder an solche Personen gegen den Willen des Verlegers aus dem Verlage desselben nicht liefern dürfen und im Übertretungsfalle mittels Ausschusses aus dem Vereine selbst in die Lage von Personen treten, denen die Benutzung der Vereinsanstalten versagt ist und gegen den Willen des Verlegers nicht geliefert werden soll, nicht beanstanden. . . . Daß Nichtmitglieder des Vereines und Mitglieder, welche wegen Verletzung übernommener Verpflichtungen aus dem Vereine ausgeschlossen werden, keinen Genuß der dem Vereine gehörigen Einrichtungen und Anstalten haben sollen, erscheint natürlich. Nun ergibt sich aber aus diesen Festsetzungen noch nichts über die Mittel, welche der Verein anwendet, um die übernommenen Verpflichtungen der Mitglieder gegen das einzelne, als zuwiderhandelnd erachtete Nichtmitglied zur Realisierung zu bringen, und außerdem kommen noch Maßregeln in Betracht, welche der Verein vornimmt, ohne daß sie in den Satzungen besonders vorgesehen sind. . . .

Prüft man die von der Klägerin behaupteten Kundgebungen des Vereinsvorstandes, welche nach Änderung der Satzungen stattgefunden haben, so ergibt sich ihre Erheblichkeit für den Klagenanspruch unter drei verschiedenen Gesichtspunkten.

Ist in der That seitens des Vorstandes des Börsenvereines an seine Mitglieder die Aufforderung ergangen, an die Klägerin überhaupt nichts mehr zu liefern, so ist nicht abzusehen, wie dieser Maßregel die Bedeutung einer unter Erfolg versprechenden Umständen vorsätzlich bewirkten Veranstaltung, um der Klägerin den Betrieb des Sortimentebuchhandels überhaupt unmöglich zu machen, abgesprochen werden kann. Vermochte Klägerin Verlagsartikel überhaupt nicht

mehr zu erlangen, so konnte sie solche auch nicht mehr vertreiben. Daß die Aufforderung sich nur an die Vereinsmitglieder richtete, rechtfertigt es nicht, diese Auffassung mit dem Hinweise darauf, daß danach noch Gewerbsgenossen verblieben, an welche die Aufforderung nicht gerichtet war, sodaß Klägerin immer noch von diesen Büchern beziehen konnte, abzulehnen. Dem Börsenvereine, einem Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, mußte nach seiner ganzen Tendenz daran liegen, möglichst viele Gewerbsgenossen für seine Zwecke zu vereinigen und die Zahl der denselben Entgegenhandelnden möglichst zu vermindern. Je geringer die Zahl der letzteren wurde, desto vollkommener wirkte es gegen dieselben, wenn die übrigen der Aufforderung zur Sperte entsprachen. Die Beurteilung kann demnach nicht eine nach dem Maße fortschreitenden Gelingens der Lahmlegung des Geschäftsbetriebes verschiedene sein. Vielmehr kann es nur darauf ankommen, ob die Veranstaltung überhaupt zur Herbeiführung des Erfolges geeignet war. Bei dieser Prüfung ist der Umstand, daß die Mitglieder der Aufforderung zu völliger Lieferungssperre nachzukommen nach den Satzungen nicht verpflichtet waren, nicht erheblich, sofern nur nach der autoritativen Stellung, welche der Börsenverein tatsächlich einnahm, eine erhebliche Wirkung seiner Aufforderung zu gewärtigen war. Wenn auch diese Unterbindung des Geschäftsverkehrs der Klägerin nur als Mittel für den Zweck der Einhaltung der vom Vereine normierten Kaufpreise seitens derselben gewollt war, so war sie doch eben als eine dauernde gewollt, solange nicht Klägerin sich in irgend einer — bisher nicht zur Erörterung gekommenen — für die zukünftige Einhaltung jener Preise Gewähr bietenden Weise den Vereinsnormen unterwarf. Ein solches Handeln kann, sofern das Verhalten der Klägerin, gegen welches es gerichtet war, weder rechtswidrig noch unsittlich war, nicht für berechtigt erachtet werden.

War auch, wenn einmal der Börsenverein in Bezug auf den Kundenrabatt seinen Zweck als einen erlaubten verfolgen konnte, die Bekämpfung der demselben Entgegenhandelnden seine naturgemäße Aufgabe, so wird dem Gesichtspunkte, daß demselben danach doch auch Mittel zu solchem Kampfe zur Verfügung stehen müßten, schon in weiterem Maße Rechnung getragen, wenn als nicht zu beanstandende Mittel des Kampfes neben dem Ausschlusse der zu Bekämpfenden von

den Vereinsanstalten und Vereinseinrichtungen die satzungsgemäße und durch die eventuelle Strafe des Ausschlusses und der Behandlung gleich den zu Bekämpfenden bestärkte Verpflichtung der Mitglieder, denselben gegen den Willen der Verleger den Bezug ihres Verlages nicht zu vermitteln, sowie das etwaige Betreiben der Erlangung von Verlegererklärungen seitens des Vereines, wonach die Verleger ihren Verlag nicht oder nur mit verkürztem Rabatte den zu Bekämpfenden zukommen zu lassen erklärten, erachtet werden. Für die Nichtbeanstandung dieser Kampfmittel ist, was ihre Verschärfung durch eine eventuelle Betreibung der Verlegererklärungen anlangt, die Voraussetzung ausschlaggebend, daß die durch das Provokieren solcher Erklärungen geschehene Einwirkung nicht auf die Lieferungsperre in Gegenlage zur Lieferung mit Rabattverkürzung gerichtet, sondern die Wahl in dieser Beziehung in das Gutdünken der Verleger gestellt war. Hier entspricht das Mittel im wesentlichen dem verfolgten Zwecke. Klägerin unterbietet, wie behauptet ist, andere Sortimentshandlungen beim Abfaze der Bücher. Deshalb betreibt es der Verein, daß die Verleger ihr, bis sie dies unterläßt, nur mit entsprechender Rabattverkürzung liefern. Nun mag dieses System des Kampfes Unvollkommenheiten haben, und es mag für den verfolgten Zweck von vollkommenerer Wirkung sein, wenn dem Entgegenhandelnden überhaupt jeder buchhändlerische Vertrieb unmöglich gemacht wird. Wenn es sich aber nicht um Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes handelt, sondern ein frei gewählter, wenn auch durchaus erlaubter und vielleicht sogar löblicher Zweck verfolgt wird, so kann selbst der Umstand, daß ein bestimmtes Mittel sich als das allein wirksame für den Zweck erweist, die Wahl dieses Mittels nicht rechtfertigen, wenn dieses ein rechtsverletzendes ist. In Veranstaltungen, mit welchen in für einen Erfolg geeigneter Weise vorsätzlich darauf abgezielt wird, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Gewerbebetrieb nicht entbehren kann, und die auch für den Eintritt in den Verkehr bestimmt und in einem für das Bedürfnis zureichenden Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen, liegt, soweit sie ganz oder teilweise Erfolg haben, eine rechtswidrige Vermögensbeschädigung. Freilich sind die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Erwartungen keine erworbenen Vermögensstücke. Aber die Erhaltung und Nutzbarmachung eines Gewerbevermögens

beruht zu einem wesentlichen Teile darauf, daß natürliche Beziehungen des gewerblichen Lebens die natürlichen Wirkungen, die sich für alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, äußern. Wenn nun jemand diese natürlichen Wirkungen geflissentlich in anderer Weise als durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes zum Nachtheile eines bestimmten Gewerbetreibenden in der Absicht, dessen Gewerbebetrieb zu untergraben, verhindert, und dadurch dessen Gewerbsvermögen eine Beeinträchtigung erfährt, so liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor.

Vgl. §. 8 A.L.R. I. 6; §§. 116. 121. 773. 774 des sächsischen bürgerl. Gesetzbuches.

Rechtswidrig ist dieselbe, sobald der Beschädigende dazu kein Recht hat. Das in der Konkurrenzberechtigung liegende Recht, mittels des eigenen Konkurrenzbetriebes in solche Beziehungen einzugreifen, kommt hier nicht in Frage, da die getroffenen Veranstellungen keine der Klägerin ihre Beziehungen abwendig machenden Handlungen eines Konkurrenzbetriebes sind.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß bei Unterstellung der Kundgebung im Börsenblatte, daß gegen Klägerin Thatfachen vorlägen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschlußverfahrens nach sich ziehen würden, daß ferner bei Unterstellung einer sich anschließenden Kundgebung aller sich hieran knüpfenden Folgen, also des Ausschlusses von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Vereinsrichtungen, des Ausschlusses aller Geschäftspapiere der Klägerin von der Bestellanstalt, der Sortimentslieferungsenthaltung des Vereines Leipziger Kommissionäre und endlich der Aufforderung zur vollständigen Lieferungssperre unter Mittheilung entsprechender Namenslisten an die Mitglieder das Ganze sich als öffentliche Verhängung des Ausschlusses der Klägerin aus der Gemeinschaft der Gewerbsgenossen darstellen würde. Daß das Börsenblatt in erster Reihe nur für die Vereinsmitglieder bestimmt ist, und daß diese doch die Namen derjenigen, welchen sie schon nach besonderen Erklärungen und nach den Satzungen unter Umständen Lieferung vorzuenthalten hatten, erfahren mußten, kann dabei nicht in Betracht kommen. Auch wenn man von dem Bezuge des Blattes auch durch Nichtmitglieder absieht, läßt sich bei einem Halten des Blattes seitens einer doch mindestens auf Hunderte zu veranschlagenden Mitgliederzahl, in deren Händen

es für das Handlungspersonal und für Dritte zugänglich wird, nicht mehr von einer vertraulichen Mitteilung sprechen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 113, Bd. 9 S. 71. 294.

Nach Schürmann (a. a. D. S. 305) steht das Börsenblatt, „trotzdem der Börsenverein kaum mehr als ein Viertel der vorhandenen Firmen umfaßt, allseitig in Benutzung“. Daß die Kennzeichnung derjenigen Personen, gegen welche die Mitglieder entsprechend ihren Erklärungen und übernommenen Verpflichtungen verfahren sollen, nicht leicht anders als in einer für den gesamten Buchhandel unmittelbar offenkundig werdenden Art erfolgen kann, wäre eben nur die Konsequenz des eingeschlagenen Systems, welches unberechtigt sein würde, wenn es eben nur in solcher Art zur Geltung gebracht werden könnte. Nach dieser Art ließe sich der Eindruck eines öffentlich verkündeten Verbittes mit Strafenverhängung nicht leugnen. Der Zulässigkeit solcher Maßregelungen widersprechen insbesondere Nichtmitglieder mit Recht. Dergleichen Maßregelungen verletzen das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes, auf dessen Wahrung jeder Gewerbetreibende, solange er nicht rechtswidrig oder unsittlich handelt, einen Anspruch hat. Es ist das Charakteristische des Mittels der Achterklärung, daß der Anlaß zu derselben gegen den peinlichen Eindruck, den die Anwendung des Mittels an sich in der Hand einer ansehnlichen Körperschaft hervorruft, indem die betreffende Person als eine gemiedene und zu meidende gekennzeichnet wird, für die Genossen zurücktritt. Beim Gewerbetreibenden kommen aber noch ganz reale Momente in Betracht. Er wird nicht ohne Grund unansehnlich, wenn er öffentlich als ein in den Verkehrsbeziehungen nach den verschiedensten Richtungen erheblich gehinderter Mann gekennzeichnet wird. Das Vertrauen in seine Fähigkeit, den Anforderungen von Kunden zu genügen, wird damit erschüttert. Eine unmittelbare oder analoge Anwendung des §. 193 St.G.-B.'s kann Anwendung finden, wenn der Verein das geschäftliche Verhalten des einzelnen Buchhändlers als unheilvoll oder rücksichtslos in Wort oder Schrift darstellt, und hierbei der Geschäftsbetrieb desselben eine herabsetzende Beleuchtung erfährt. Aber das vom Vereine frei gewählte System über das Nichtmitglied zu verhängender Maßregeln, welches das Nichtmitglied zu verletzen

geeignet ist, stellt nicht die Wahrnehmung berechtigter Interessen dar, welche die Rechtsverletzung ausschließt oder für die Rechtsordnung indifferent erscheinen ließe.

Ein dritter Gesichtspunkt ergibt sich endlich bei der Unterstellung, daß die Kundgebungen des Vorstandes zugleich die Androhung an Mitglieder wie Nichtmitglieder enthielten, daß gegen sie bei Vermittlung indirekten Verlagsbezuges an Klägerin mit gleichen Kundgebungen wie gegen diese selbst vorgegangen werden würde, sodas auch diese alle bereits gekennzeichneten Verhängungen von Maßregeln, insbesondere die Aufforderung an die Mitglieder zu vollständiger Auslieferungssperre gegen sie, zu gewärtigen hätten.

Wären, wie oben ausgeführt, jene Maßregeln selbst gegen Klägerin in der unterstellten Art unberechtigt, so wären die Androhungen gleicher Maßregeln gegen die den indirekten Verlagsbezug an die Klägerin Vermittelnden Androhungen unberechtigter Maßregeln gewesen, und so ergäbe sich ein ganzes System von Einwirkungen durch Androhungen unberechtigter, aber empfindlicher Schädigungen im Gewerbebetriebe. Dies gilt zunächst von den Bedrohungen der Nichtmitglieder, die als solche durch nichts gehindert sind, Verlag, der sich in ihren Händen befindet, und in Bezug auf welchen ihnen beim Erwerb desselben eine wirksame Beschränkung in betreff der Weiterveräußerung nicht auferlegt worden ist, weiter zu veräußern.

Es gilt aber auch in betreff der Bedrohungen der Mitglieder, da diese in den Vereinsstatuten eine Verpflichtung, ein Betreiben ihres Ausschlusses von dem Verkehre mit der Bestellanstalt und dem Kommissionärvereine und insbesondere eine öffentliche Aufforderung, gegen sie völlige Auslieferungssperre eintreten zu lassen, im Falle ihrer Verletzung der Mitgliederpflichten zu erdulden, nicht übernommen haben und zur Erduldung der letztgedachten Maßregel sich auch nicht hätten wirksam verpflichten können, weil, wie vorher ausgeführt, darin eine Verpflichtung, sich die ganze gewerbliche Existenz untergraben zu lassen, zu finden wäre, sodas dies Strafmittel, auch wenn es in den Statuten festgesetzt worden wäre, nicht zu Recht hätte angewendet und nicht zu Recht hätte angedroht werden können. Ein solches System der öffentlichen Sperrung des Geschäftsverkehrs eines Gewerbsgenossen durch Bedrohung der übrigen Genossen mit gleicher Sperrung, falls sie die Sperrung gegen jenen nicht vollziehen, wäre mit der Rechts-

ordnung unverträglich, eben weil es auf einer Geltendmachung unberechtigten Zwanges gegen alle in Betracht kommenden Interessenten beruhte. Es würde zum Ausdruck bringen, daß in Wahrheit der Börsenverein in Bezug auf die Durchführung eines nach seiner Auffassung im Gesamtinteresse liegenden Geschäftsgrundsatzes eine Zwangs- und Strafgewalt über die sämtlichen Gewerbsgenossen gleich einer Zunft beanspruchte. Eine solche kann einer lediglich auf freier Vereinbarung beruhenden Genossenschaft, der weder Gesetz noch Privileg die Wahrnehmung allgemeiner Interessen des betreffenden Gewerbestandes übertragen haben, auch für den löblichsten Zweck nicht zugestanden werden.“ . . .